**Konzertvertrag**

**ROSWELL 606**

<https://www.roswell606.com/>

roswell606@gmx.at

+43 699 11828054

\* Die Musterverträge dürfen ausschließlich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die unentgeltliche Weitergabe eines Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn der Nutzer mit diesem Dritten den Abschluss eines Vertrags auf der Basis des betreffenden Mustervertrags beabsichtigt.

Die sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Weitergabe der Musterverträge an Dritte, insbesondere im Wege der Verbreitung körperlicher Exemplare oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder in anderen Systemen ist nicht gestattet; auf den Erhalt oder die tatsächliche Nutzung dieses Vertrags durch Dritte kommt es dabei nicht an.

Die Nutzung der Musterverträge für persönliche Zwecke verstößt nicht gegen Rechte Dritter.

Die vorliegenden Musikverträge ersetzen nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts. Für die persönliche Beratung stehen mit den FachreferentInnen des *mica – music austria* SpezialistInnen aus verschiedenen Genres mit jahrzehntelanger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen des Musikbusiness zur Verfügung, für rechtliche Fragen und Vertragsprüfungen wird ein auf Musikverträge spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen.

Das Deckblatt ist nicht Bestandteil des Vertrags.

|  |
| --- |
| **K O N Z E R T V E R T R A G** |
| abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen  |
| **Musiker**[[1]](#footnote-1)einerseits, und | [Name]**“Ansprechperson”**  | [Adresse] |
| [Name] | [Adresse] |
| [Name] | [Adresse] |
| [Name] | [Adresse] |
| **Künstler-/Bandname** |  |
| Kontoverbindung |  |
| **Veranstalter**andererseits, wie folgt: | [Name][Adresse] |
| 1. **Vertragsgegenstand**
 | Die Musiker verpflichten sich, zu den Bedingungen des Vertrages ihre musikalische Darbietung zu erbringen:  |
| **Datum** |  |
| **Art der Veranstaltung**  |  |
| **Veranstaltungsort** |  |
| **Adresse des Veranstaltungsort** |  |
| **Größe Travelparty** | Musiker:Crew:Tourmanager:Techniker: |
| **Fassungsvermögen**  |  |
| **Ticketpreis** |  |
| **Ankunft** |  |
| **Beginn Aufbau** |  |
| **Beginn Soundcheck** |  |
| **Beginn Einlass**  |  |
| **Konzertbeginn** |  |
| **Konzertdauer (mind., exklusive Zugabe)** |  |
| **Spätestes Veranstaltungsende** |  |
| 1. **Honorar (Gage)**
 | 2.1 Für die vertragsgegenständlichen Leistungen steht dem Musiker * ein Honorar von pauschal netto EUR xxx (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)
* eine Fixgage von EUR xxx, ab einem Nettoumsatz (Bruttoumsatz abzüglich Steuern) von EUR xxx aus dem Ticketverkauf eine Beteiligung von xxx % (z.B. 70%) aus dem Nettoumsatz für den Musiker; der Musiker hat das Recht, die der Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen des Veranstalters selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen;
* sowie ein Fahrtkostenersatz von pauschal EUR xxx (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) zu;
* Alternativ: Die Reise wird vom Veranstalter auf eigene Kosten organisiert.

2.2 Das Honorar ist * zur Hälfte binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung, zur anderen Hälfte nach vollständiger Leistungserbringung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung
* umgehend nach vollständiger Leistungserbringung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung

zur Zahlung fällig. Mit der Zahlung sind sämtliche vertragsgegenständlichen Ansprüche des Musikers abgegolten.  |
| 1. **Verpflichtungen des Veranstalters**
 | 3.1 Hotel: Der Veranstalter verpflichtet sich, der Travelparty ein in der Nähe des Veranstaltungsortes gelegenes Hotel in der Kategorie \*\*\*/\* (DZ/EZ) mit Frühstück mit Check-in nach 24 Uhr und Check-out frühestens um 12 Uhr bereitzustellen. Alle Extras gehen (Minibar etc.) zu Lasten der Travelparty. Die Travelparty benötigt folgende Zimmeranzahl:

|  |  |
| --- | --- |
| **Einzelzimmer** | **Doppelzimmer** |
|  |  |

Der Veranstalter verpflichtet sich, spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn Anschrift und Wegbeschreibung zum Hotel per E-Mail zu übermitteln.3.2 Verpflegung: Der Veranstalter verpflichtet sich ferner, der Travelparty Verpflegung gemäß „Hospitality Rider“ (Beilage ./1) bereitzustellen.3.3 Technik: Der Veranstalter ist ferner verpflichtet, die Ton- und Lichttechnik gemäß den im angeschlossenen Dokument „Technical Rider“ (Beilage ./2) beschriebenen Voraussetzungen, das Techniker-Team und „Stagehands“ für Auf- und Abbau kostenlos bereitzustellen. Er hat für die volle Funktionsfähigkeit der von ihm bereitgestellten Technik einzustehen. Bei Freiluftveranstaltungen ist eine ausreichende Bühnen- und Mixerpultüberdachung bereitzustellen. 3.4 Der Veranstalter ist zur ordnungsgemäßen Meldung der Veranstaltung bei der AKM und zur Abführung der AKM-Tantiemen verpflichtet. 3.5 Der Veranstalter hat am Veranstaltungsort ferner beizustellen:* eine verschließbare, beheizbare Garderobe mit Waschmöglichkeit, Spiegel und Handtüchern;
* eine angemessene Möglichkeit zum Verkauf von Merchandising-Artikeln des Musikers mit Stromanschluss und Licht
* eine Parkmöglichkeit für den Nightliner/Tourbus mit Stromanschluss in der unmittelbaren Nähe zum Veranstaltungsort;
* etc.

3.6 Den Veranstalter treffen die Verpflichtungen zur Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Auflagen für die Veranstaltung und den Veranstaltungsort. |
| 1. **Zusicherungen des Musikers**
 | Der Musiker sichert zu, dass* der Transport der für die Auftritte notwendigen technischen Ausrüstung und Instrumente auf Risiko des Musikers erfolgt;
* er dem Veranstalter Listen für die Meldung des Auftrittes bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft übergibt;
* er seine übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und pünktlich erfüllt;
* die Hausordnung und behördliche Vorschriften für den Veranstaltungsort eingehalten werden (z.B. Feuersicherheit von Requisiten);
* seine Darbietungen und die Materialien keine Rechte Dritter verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen;
* er die Garderoberäumlichkeiten nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand hinterlässt;
* er sämtliche ihm aufgrund der Vertragsbeziehung bekannt werdenden Informationen über den Veranstalter und dessen Kunden vertraulich behandelt.
 |
| 1. **Exklusivität**
 | * Optional: Der Musiker verpflichtet sich, in einem Zeitraum von xxx Wochen vor und xxx Wochen nach der Veranstaltung im Umkreis von xxx Kilometern nicht live aufzutreten.
 |
| 1. **Bewerbung**
 | Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter folgende Materialien zu Zwecken der Veranstaltungsbewerbung zu übergeben:* Plakate (soferne vorhanden)
* Lichtbilder
* Promotionsmaterial
 |
| 1. **Storno**
 | 7.1 Entfällt der Auftritt durch einen dem Veranstalter zurechenbaren Grund, so bleibt die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung des Honorars nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich aufrecht. Im Falle einer Absage bis einen Monat vor dem vereinbarten Veranstaltungsdatum verringert sich die Zahlungspflicht jedoch auf 50% des vereinbarten Honorars zuzüglich den vom Musiker getragenen Aufwendungen.7.2 Werden die in diesem Vertrag vereinbarte Veranstaltungen ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, gesundheitliche Verhinderung des Musikers, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragsparteien von ihren wechselseitigen Verpflichtungen befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren.  |
| 1. **Ton- und Bild-Aufzeichnungen**
 | Der Veranstalter ist berechtigt, die Darbietung des Musikers * zu Berichterstattungszwecken von Medienunternehmen
* zu eigenen (auch werbenden) Dokumentationszwecken des Veranstalters

bis zu einer Dauer von* xxx Minuten
* zur Gänze

aufzunehmen und zu veröffentlichen bzw. aufnehmen und veröffentlichen zu lassen. Eine darüber hinausgehende Verwertung der Leistungen bedarf der Zustimmung des Musikers.  |
| 1. **Freikarten**
 | Der Veranstalter stellt dem Musiker xxx Freikarten/Plätze auf der Gästeliste zur Verfügung. |
| 1. **Bandklausel**
 | 10.1 Besteht der Musiker aus einer Personenmehrheit, so bevollmächtigen sämtliche Gruppenmitglieder für die Dauer der Vertragsbeziehung die oben genannte Ansprechperson zur Vertretung gegenüber dem Veranstalter. Die Ansprechperson ist insbesondere zur Ab- und Entgegennahme von Willenserklärungen und zur Annahme von Leistungen berechtigt. 10.2 Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag treffen sowohl die Band, als auch jedes Bandmitglied. Bandmitglieder, die dem Auftritt keine charakteristische Prägung geben, können ersetzt werden. |
| 1. **Sonstiges**
 | 11.1 Jede Vertragspartei ist für die steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange selbst verantwortlich. Im Falle der Direktabführung von Steuern durch den Veranstalter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Veranstalter zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen des Musikers befugt. Eine allfällige Umsatzsteuer erhält der Musiker zusätzlich.11.2 Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für …………………….. (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. 11.3 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. 11.5 Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend. 11.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail entsprechen der Schriftform. |
| 1. **Unterschriften**
 | Ort, Datum: | Ort, Datum: |
|  |  |
| **Musiker** | **Veranstalter** |
| 1. **Beilagen zum Vertrag**
 | * Hospitality Rider (Beilage ./1)
* Technical Rider (Beilage ./2)
 |

1. *Sollten in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sein, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Zur Erhaltung der Lesbarkeit wird im Vertrag der Begriff „Musiker“ auch im Falle einer Personenmehrheit (z.B. Band, Ensemble) nur in der Einzahl verwendet.* [↑](#footnote-ref-1)